

Risiko- und Beitragsinformationen für berufliche Betreuer

Stichwort	Seite
Überblick	2
Beruflicher Betreuer	3
Versicherungsbedingungen	4
Schadenbeispiele	6

Beruflicher Betreuer (selbständig)

Versicherungsschutz wird gewährt für alle im Laufe eines Versicherungsjahres erfolgten Betreuungen.

Beruflicher Betreuer (unselbständig)

Zum 01.01.2023 entfällt die Pflichtversicherung für Betreuungsvereine: Im Gegenzug unterliegt der Mitarbeitende (sog. **Vereinsbetreuer**) derselben Versicherungspflicht wie ein selbständiger berufliche Betreuer.

Für den Vereinsbetreuer bestehen keine Haftungserleichterungen auch wenn es sich um einen Angestellten handelt. Daher sind die Konditionen mit denen des selbständigen Betreuers identisch.

Beruflicher Betreuer (im Zweitberuf)

Für die Zielgruppen der **Rechtsanwälte, Steuerberater und Notare** bietet die R+V einen vergünstigten Tarif an. Voraussetzung ist, dass beide berufliche Tätigkeiten über **eine Police** versichert sind.

Hinweise zur Antragsaufnahme in R+V CONNECT

Rechtsformen

Zum beruflichen Betreuer kann nur eine **natürliche Person** bestellt werden.

Bei Berufsausübungsgesellschaften (BAG) von Anwälten oder Steuerberatern erfolgt die Mitversicherung daher nicht über die BAG, sondern über die persönliche Berufshaftpflicht des Gesellschafters (namentlich genannte Person).

Registrierung

Um als beruflicher Betreuer registriert zu werden, muss ein Versicherungsnachweis erbracht werden. Diesen erhält der VN mit der Policierung des Vertrags. Vor dem 05.11.2022 können keine Versicherungsbestätigungen ausgestellt werden.

Absicherung weiterer Haftpflichtrisiken

D&O Versicherung

Der Abschluss einer Unternehmens-D&O ist nicht möglich, da zum beruflichen Betreuer nur eine natürliche Person bestellt werden kann.

Für den Fall, dass der berufliche Betreuer einen Betrieb fortführen muss, besteht die Möglichkeit eine persönliche D&O zu beantragen.

Dies gilt nicht für Betreuungsvereine. Hier ist weiterhin der Abschluss einer Unternehmens-D&O über R+V Connect möglich.

Betreuungsverein

Kann ein Volljähriger durch eine oder mehrere Personen nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Gericht einen anerkannten Betreuungsverein, vergleiche § 1814 BGB n.F.

Dieser überträgt die Aufgaben einem einzelnen Mitarbeiter, der selbst der Versicherungspflicht unterliegt.

Nur wenn der Betreuungsverein selbst als Betreuer bestellt ist, haftet er für seine Angestellten.

- Kein Abschluss über R+V CONNECT möglich.

Gruppenversicherungsvertrag

Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Verein einen Gruppenversicherungsvertrag zugunsten seiner Mitarbeiter schließt.

Aufgrund von regulatorischen Vorgaben der BaFin ist dies nur im Individual-Geschäft möglich. Voraussetzung ist auch, dass sowohl der Betreuungsverein als auch jeder berufliche Betreuer des Vereins bei der R+V versichert ist.

- Anfrage Direktion unter Angabe der Anzahl der beruflichen Betreuer sowie gewünschte Versicherungssumme und Selbstbehalt je Person.

Objektversicherungen

Kein Abschluss über RUV Connect möglich:

- Anfrage Direktion (Fragebogen F 2)

Betriebshaftpflichtversicherung

Bei der Personensorge kann es zu Personenschäden kommen. Daher ist eine Betriebshaftpflicht für berufliche Betreuer zusätzlich erforderlich, auch wenn keine gesetzliche Versicherungspflicht besteht.

Eigenschaden-Deckung

Der Abschluss einer Eigenschadendeckung möglich. Nähere Informationen sowie Schadenbeispiele, vgl. Risiko- und Beitragsinformationen für die Eigenschadendeckung.

Beruflicher Betreuer **Beiträge**

Versicherungssumme	Einzel-Beitrag*	Mitversicherung bei Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Notaren**
250.000 EUR	450,00 EUR	225,00 EUR
500.000 EUR	675,00 EUR	338,00 EUR
1.000.000 EUR	1.013,00 EUR	506,00 EUR
1.500.000 EUR	1.350,00 EUR	675,00 EUR

* Die Versicherungspflicht richtet sich an die natürliche Person. Dieser ist auch der Mitarbeitende eines Betreuungsvereins.

** Die Mitversicherung wird nur geboten, wenn das Risiko zusätzlich über den Vertrag einer R+V Vermögensschaden-Haftpflicht (Pflichtversicherung) zur Berufshaftpflicht nach BRAO, StBerG oder BNotO beantragt wird.

Vereinbarung abweichender Selbstbehalt **Nachlass**

500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	7 %
750 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	13 %
1.000 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	15 %
1.500 EUR fester Selbstbehalt je Versicherungsfall	17 %

Beruflicher Betreuer **Erläuterungen**

Versicherungsumfang (auszugsweise)

- ✓ Öffentlich-rechtliche Rückgriffs-Ansprüche (insbesondere Sozialhilfe, Rentenversicherung, Steuern)
- ✓ Fehlverfügungen über Anlagegeld (Anlagekonto)
- ✓ Kaufmännische Tätigkeiten bei Fortführung eines Betriebs
- ✓ Fehler beim Abschluss, Erfüllung oder Beendigung von wirtschaftlichen Verträgen, insbesondere Versicherungsverträge
- ✓ Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Betreuten
- ✓ Abwicklungstätigkeiten nach dem Tod der betreuten Person

Jahreshöchstleistung

Die Jahreshöchstersatzleistung des Versicherers beträgt das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme, mindestens jedoch 1 Mio. EUR.

Spätschadenschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Laufzeit des Vertrages begangenen Verstöße.

Selbstbehalt

250 EUR fester Selbstbehalt

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeiner Teil zur Police (**AT**), Sanktionsklausel, Klausel Informationsverlagerung

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für freie Berufe und Gewerbetreibende mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**AVB-P**)

Besondere Vereinbarungen zur Versicherung von Personen und Gesellschaften mit gesetzlicher Versicherungspflicht (**PFLICHT**)

Besondere Bedingungen

Besondere Vereinbarungen und Risikobeschreibung für berufliche Betreuer (**BETREUER**)

Besondere Hinweise zur Antragsaufnahme

Die Angabe der zuständigen Stammbehörde ist stets erforderlich.

Besondere Vereinbarungen und Risikobeschreibung für berufliche Betreuer**1 Risikobeschreibung**

- 1.1 Versichert ist die Tätigkeit als beruflicher Betreuer, der selbständig oder als Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins, rechtliche Betreuungen nach §§ 1814ff. Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) durchführt. Dies gilt auch für Abwicklungstätigkeiten nach dem Tod der betreuten Person.
- Versicherungsschutz besteht auch als Verhinderungsbetreuer, Ergänzungsbetreuer oder Abwesenheitspfleger.
- 1.2 Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die für die betreute Person erforderlich sind, insbesondere
- gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung,
 - Unterstützung bei der Errichtung einer Patientenverfügung,
 - Vermögensverwaltung nach § 1835ff. BGB,
 - Abschluss, Erfüllung oder Beendigung von wirtschaftlichen Verträgen, insbesondere Versicherungsverträgen.

2 Versicherungsumfang**2.1 Öffentlich-rechtliche Ansprüche**

Versichert sind auch öffentlich-rechtliche Ansprüche

- 2.1.1 auf Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistung der Sozialhilfe nach §§ 103, 104 SGB XII,
- 2.1.2 auf Erstattung von Geldleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 118 Absatz 4 SGB VI,
- 2.1.3 aus dem Steuerverhältnis einschließlich Säumniszuschlägen nach §§ 34, 69 Abgabenordnung.

2.2 Gesamtschuldnerische Inanspruchnahme

Sind für den Betreuten mehrere Betreuer bestellt, so besteht Versicherungsschutz für den Fall einer gesamtschuldnerischen Inanspruchnahme. Die R+V wendet Ziffer 10 AVB-P nicht an.

2.3 Anlagegeld, Anlagekonto

- 2.3.1 Versichert ist auch der Fall, dass der Betreuer wegen einer fahrlässigen Verfügung über Beträge, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung auf ein Anlagekonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird.
- 2.3.2 Die Ersatzleistung ist begrenzt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme einschließlich der Jahreshöchstersatzleistung. Sie beträgt höchstens 1.500.000 EUR je Versicherungsfall. Abweichende Vereinbarungen müssen ausdrücklich vereinbart werden.

2.4 Fortführung eines Betriebs

Erstreckt sich die Betreuung auch auf die Fortführung eines Betriebs, sind Haftpflichtansprüche aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Organisations- oder Investitionstätigkeit mitversichert. Dies weicht von 4.6 AVB-P ab.

Nicht versichert bleiben Haftpflichtansprüche aus einer organschaftlichen Tätigkeit, vergleiche 4.4 AVB-P.

2.5 Immaterielle Schäden

Mitversichert sind immaterielle Schaden, insbesondere Schmerzensgeld, bei einer nicht erforderlichen Unterbringung (§ 1831 BGB), nicht jedoch bei einer Körper- oder Gesundheitsverletzung. Dies weicht von 1.2.2.1 AVB-P ab.

3 Anzeigepflichten des Versicherers und des Versicherungsnehmers

- 3.1 Der Versicherer ist verpflichtet, der für die Registrierung zuständigen Stammbehörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags sowie jede Änderung des Vertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.
- 3.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 3.2.1 bei Antragstellung seine Stammbehörde anzugeben,
- 3.2.2 über eine Änderung seiner Adresse und eine etwaige Änderung der Stammbehörde die R+V unverzüglich zu informieren.

Berufliche Betreuer**Schadenbeispiele**

- Unterlassende Geltendmachung von Forderungen (Verjährung)
- Fehlerhafte Prüfung von Ansprüchen, die sich gegen den Betreuten richten
- Fehlender Schutz der Vermögenswerte gegen Zugriff Dritter
- Fehlverfügungen über Anlagegeld
- Fehler bei der Geltendmachung von Ansprüchen (z.B. Sozialhilfe, gesetzliche Kranken- oder Pflegeversicherung, Arbeitslosengeld, Private Versicherungen)
- Versäumte oder verspätete Kündigung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Warenabonnement, Versicherungsvertrag)
- Fehler bei der Vertretung des Betreuten gegenüber Ämtern und Behörden
- Nichteinlegung von Rechtsbehelfen gegenüber Verfügung von Behörden
- Datenschutz- und Persönlichkeitsverletzungen